

Gemeindeamt
LADIS
6532 LADIS/TIROL
Dorfstraße 8
Tel. 05472 / 6612
Fax 05472 / 6612-4
E-Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 14.12.2010

Kundmachung

über die in der Sitzung am

Montag, dem 13. Dezember 2010

gefassten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.25 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Anton Netzer jun.

GR-Mitglieder: Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher, GR Norbert Tschiderer, GR Günter Wolf, GR Walter Kirschner, GR Ing. Thomas Krismer, GV Ing. Harald Falkner, GV Alexander Hann, GR Hubert Kirschner, GR Florian Kirschner, GR Thomas Kathrein

Schriftführer: Pauli Erhart

Zuhörer: 2

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 06.12.2010)

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift
- Nr. 6/2010 vom 22.09.2010.
- 2) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2011.
- 3) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2012-2014.
- 4) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2011 (Steuern, Gebühren u. Beiträge).
- 5) Ausschreibung der Stelle einer Kindergarten-Helferin.
- 6) Ansuchen um Jagdpachtverlängerung (Eigenjagd Lader Heuberg).
- 7) Neubestellung der Mitglieder der Höfekommission.
- 8) Ansuchen von Walter Stachowitz um Parkplatzverpachtung.
- 9) a) Regelungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Ladis.
b) Feuerwehr-Tarifordnung 2010.
- 10) Sonderschulverband Landeck – Erweiterung auf alle Gemeinden des Bezirkes
a) Genehmigung der Vereinbarung.
b) Genehmigung der Satzung.
- 11) Auflösung des Vertrages mit dem „Roten Kreuz Landeck“.
- 12) „Infoeck Oberland“ – finanzielle Unterstützung.
- 13) Bericht Wasserversorgung.
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 6/2010 vom 22.09.2010.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO- Pkt. 2) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2011

Der Voranschlag für das Jahr 2011 wird dem Gemeinderat gem. § 93 Abs. 3 TGO 2001 vorgelegt und mit 11:0 Stimmen festgesetzt.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	1.399.000,00 €	1.399.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	147.000,00 €	147.000,00 €
Summe Voranschlag 2011	1.546.000,00 €	1.546.000,00 €

Der Entwurf des Voranschlages 2011 wurde vom 25.11.2010 bis 09.12.2010 im Gemeindegamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde vom 16.11.2010 bis 10.12.2010 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1974 i. d. g. F. ab dem Betrag von € 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO- Pkt. 3) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2012-2014

Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2012 bis 2014 wurde dem Gemeinderat vorgelegt und einstimmig (11:0) beschlossen.

	2012	2013	2014
Ordentlicher HH - Einnahmen	1.416.000 €	1.438.200 €	1.454.000 €
Ordentlicher HH - Ausgaben	1.377.100 €	1.381.800 €	1.363.200 €
Außerordentlicher HH - Einnahmen	235.000 €	130.000 €	0 €
Außerordentlicher HH - Ausgaben	235.000 €	130.000 €	0 €

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO-Pkt. 4) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2011 (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Entgelte für das Jahr 2011 werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2011 bzw. ab nächster Zählerablesung wie folgt festgesetzt:

Abgabenart	Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.	Erhöhung
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages	0 %
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages	0 %
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Bemessungsgrundlage	0 %
Hundesteuer	1. Hund: € 35,00 2. Hund u. jeder weitere: € 70,00	0 %
Mietgebühr Plakatwände	€ 60,00 pro Plakat	0 %
Splittstreuung	€ 50,00 (Pauschale)	0 %
Strauchschnitt	€ 4,00 / m ³	0 %
Parkplatzvermietung	€ 210,00 (pro Parkplatz)	1,194 %
Erschließungsbeitrag	3,5% d. EKf (€ 82,48) = € 2,89	0 %
Wasseranschlussgebühr	€ 1,21	2 %
Wassergebühr	€ 0,90	2 %
Kanalanschlussgebühr	€ 5,02	2 %
Kanalgebühr	€ 2,44	2 %
Zählermieten:		
Wassermesser	3 m ³ : € 8,00 7 m ³ : € 10,00 20 m ³ : € 18,00	0 %
Müll - Grundgebühr:	(siehe auch Abfallgebührenordnung 2010)	
<u>Private Haushalte:</u>		
1 Person	€ 30,29	2 %
2 Personen	€ 60,58	2 %
3 Personen	€ 90,87	2 %
4 Personen	€ 121,16	2 %
Freizeitwohnsitze	€ 168,30	2 %
<u>Gewerbebetriebe/Sonstige:</u>		
pro Nächtigung	€ 0,18 (0,184)	2 %
pro Sitzplatz	€ 3,59	2 %
pro Beschäftigtem	€ 19,07	2 %
Müll - Weitere Gebühr:	(siehe auch Abfallgebührenordnung 2010)	
Restmüllgebühr:	€ 0,45 pro zu entsorgendem Kilogramm	2 %
Biomüllgebühr:	€ 0,22 (0,224) pro zu entsorgendem Kilogramm	2 %
Sperrmüllgebühr:	€ 0,38 pro zu entsorgendem Kilogramm	-15,79 %

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 5) Ausschreibung der Stelle einer Kindergartenhelferin/ eines Kindergartenhelfers (Stützkraft)

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung der Stelle einer Kindergarten-Helferin / eines Kindergarten-Helfers als Stützkraft ohne Anspruch auf Ferien.

Die Anstellung erfolgt ab 10. Jänner 2011 befristet bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2010/2011 (eine Verlängerung bei Fortführung der Integration ist möglich).

Die Einstufung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG).

Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 50 % -
20 Wochenstunden.

Anstellungserfordernisse: Gesundheitliche, persönliche Eignung für die vorgesehene Verwendung, volle Handlungsfähigkeit, Lebensalter von mind. 17 Jahren.

Schriftliche Bewerbungen samt Bewerbungsunterlagen sind bis Donnerstag, den 30. Dezember 2010 an die Gemeinde Ladis zu richten.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 6) Ansuchen um Jagdpachtverlängerung (Eigenjagd Lader Heuberg)

Der Jagdpachtvertrag über die Verpachtung des Eigenjagdgebietes „Lader Heuberg“ läuft am 31.03.2011 aus.

Der bisherige Pächter Rudolf Hafele, Dorfstraße 5, 6532 Ladis, hat mit Schreiben bzw. Antrag vom 09.10.2010, eingelangt am 11.10.2010, um die Verlängerung des Jagdpachtvertrages auf weitere fünf Jahre zu den bestehenden Bedingungen, angesucht.

Im Gegenzug wird seinerseits angeboten, die zwei zu Beginn der Jagdperiode errichteten Jagdhütten im Bereich „Schafglieger“ und „vorderer Heuberg“ samt Einrichtung kostenlos der Gemeinde Ladis zu überlassen.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Jagdpachtvertrages auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 01.04.2011 bis 31.03.2016, zu den bisher bestehenden Bedingungen.

Folgende Zusatzvereinbarung wird mit dem Jagdpächter abgeschlossen:

- Der Pächter stimmt jetzt schon der kostenlosen Übertragung der beiden Jagdhütten im Bereich „Schafglieger“ und „vorderer Heuberg“ (samt Einrichtung), vor Ablauf der Jagdperiode - im Dezember 2015 an die Gemeinde Ladis, zu.
- Die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen sind ehestmöglich einzuholen (in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Ladis und dem Jagdpächter).
- Bei der Übergabe im Dezember 2015 müssen beide Jagdhütten die Beschaffenheit und den baulichen Zustand lt. aktuellem Stand (Dezember 2010) aufweisen.

**Schriftliche Abstimmung:
11 Ja (einstimmig)**

TO-Pkt. 7) Neubestellung der Mitglieder der Höfekommission

Die Funktionsperioden der Mitglieder der Höfekommission für die jeweilige Gemeinde laufen mit 31.12.2010 ab. Es sind daher die Mitglieder und Ersatzmitglieder für diese Behörde mit Wirkung vom **01.01.2011** für die entsprechende Funktionsperiode neu zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt folgende Personen als Mitglieder der Höfekommission für die Funktionsperiode ab 01.01.2011 vorzuschlagen:

Mitglied: Günter Wolf, Lochgasse 5, 6532 Ladis.
Ersatzmitglied: Hubert Kirschner, Obladis 2a, 6532 Ladis.

Die bestellten Personen sind eigenberechtigt, zum Gemeinderat wählbar, Berufsangehörige der land- oder Forstwirtschaft und erfüllen somit die im § 9 Tiroler Höfegesetz 1900 angeführten Voraussetzungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

(jeweilige Enthaltung des betroffenen Mitgliedes)

TO-Pkt. 8) Ansuchen von Walter Stachowitz um Parkplatzverpachtung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des mündlichen Ansuchens von Herrn Walter Stachowitz, Am Weiher 15, 6532 Ladis, die Vermietung eines Parkplatzes im Bereich der Grünfläche vor dem Grundstück .60 KG Ladis zu den ortsüblichen Konditionen (laut Festsetzung der Gemeindeabgaben – Steuern, Beiträge, Gebühren).



Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Ein zusätzlicher Parkplatz-Mietvertrag wird abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)

TO-Pkt. 9) a) Regelungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Ladis

Der Gemeinderat beschließt aufgrund teilweiser Empfehlungen des Ausschusses der FF-Ladis, festgelegt in der 5. Ausschusssitzung am Montag, dem 30.08.2010 in Anwesenheit des Bürgermeisters, folgende Regelungen für die angeführten Bereiche in der Freiwilligen Feuerwehr Ladis:

- **Einsatz / Verwendung des Tanklöschfahrzeuges (TLF) für die Straßenreinigung:**
 - Das Fahrzeug darf nur nach Rücksprache bei der FF-Ladis (bei Obermaschinist Stefan Netzer, bei nicht Erreichen Kommandant bzw. Kommandant-Stv.) verwendet werden.

- Einen Fahrer für das TLF (Mitglied der FF-Ladis und Ausbildung für TLF) muss sich jeder selber organisieren (nicht über Kommandant etc.). Dem Fahrer sind persönlich € 10,00 pro Stunde zu bezahlen.
 - Für die Benützung des Fahrzeuges (TLF) werden 50 % des in der Feuerwehr-Tarifordnung 2010 vorgegebenen Stundensatzes in Rechnung gestellt – 50 % von € 73,00 = € 36,50 pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Ladis.
 - Ein Lieferschein über die Benützung des TLF muss von jedem Fahrer geschrieben werden (mittels Lieferscheinbuch des TLF) und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet werden.
 - Das Fahrzeug muss nach Fertigstellung und Erledigung der Arbeiten gereinigt und wenn notwendig vollgetankt in die FF-Halle zurückgestellt werden.
 - Anfallende bzw. laufende Wartungs- und Reparaturkosten auf Grund von Einsätzen für die Straßenreinigung übernimmt zur Gänze die Gemeinde Ladis.
 - Bei Nichteinhaltung der o.a. Punkte werden sämtliche Straßenreinigungsarbeiten mit dem TLF eingestellt.
- **Veranstaltungen der FF-Ladis (Abschnittsübungen, ...) – Bezahlung Verpflegung:**
 - Der Getränkeeinkauf bei Veranstaltungen der FF-Ladis im Bereich der Kameradschaftspflege (z. B. Plateau- u. Abschnittsübungen) wird künftig direkt über die Gemeinde erfolgen.
 - Rechnungen bzgl. der Speisen bei den o. g. Veranstaltungen werden wie bisher an die Gemeinde vorgeschrieben.
- **Benützung des Feuerwehr-Schulungsraumes durch andere Vereine:**
 - Bei jeglichen Jahreshauptversammlungen (ausgenommen FF-Ladis) werden für die Benützung des Schulungsraumes € 35,00 (wie im KVZ) in Rechnung gestellt – Verrechnung durch die FF-Ladis. Die Einnahmen werden für die Kameradschaftskassa zur Verfügung gestellt.
 - Für diverse Sitzungen (Ausschusssitzungen, ...) anderer Gruppierungen oder für diverse Veranstaltungen (Kochkurse, ...) werden keine Gebühren verrechnet.
 - Termine jeglicher Art, welche den Schulungsraum der FF-Ladis betreffen, sind mindestens eine Woche vor Abhaltung dem Kommandant bzw. dessen Stellvertreter bekannt zu geben (Terminabstimmung).
- **Bewerbsgruppe der FF-Ladis:**
 - Für die anstehenden Veranstaltungen (Bewerbe) steht ab dem Jahr 2011 das Gemeindebauhoffahrzeug zur Verfügung. Sämtliche Gerätschaften (Pumpe, etc.) können damit problemlos transportiert werden (Plane für Ladefläche). Versicherungstechnisch sind somit auch alle Unklarheiten bereinigt.
- **Reinigung der WC-Anlagen in der FF-Halle:**
 - Eine regelmäßige Reinigung (1 x pro Monat) der WC-Anlagen in der Feuerwehrhalle wird künftig von der Gemeinde veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:
jeweils einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 9) b) Feuerwehr-Tarifordnung 2010

Der Gemeinderat beschließt zur einheitlichen Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Ladis die vorliegende Feuerwehr-Tarifordnung 2010 des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol, Version 14.10.2010.

Die Tarifordnung sollte in der Folge Grundlage für die Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen im Verhältnis zu den Leistungsempfängern einerseits und zur Feuerwehr andererseits sein.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 10) Sonderschulverband Landeck - Erweiterung auf alle Gemeinden des Bezirkes

- a) Genehmigung der Vereinbarung,
- b) Genehmigung der Satzung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), **nachstehende Vereinbarung** abzuschließen und **nachfolgende Satzung** des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“ zu erlassen:

Vereinbarung

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., St. Anton a.A., Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz b.L., Stengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Sonderschulen im Bezirk Landeck im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (SchOG), LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Sonderschulverband Landeck“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Landeck.

Satzung des „Sonderschulverbandes Landeck“ in der Fassung vom 14.09.2010

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Sonderschulverband Landeck“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Schulverband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- (1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

- a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 SchOG 1991 und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen bzw. die zu entrichtenden Leasingraten sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufzuteilen:

(1) 50 % nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (bei der Gemeinde Fließ ohne den Ortsteil Piller) und

(2) 50 % nach der Schülerzahl gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991.

Der Schlüssel nach der Einwohnerzahl, welcher jährlich angepasst wird, ergibt aufgrund der Registerzählung 2008 folgende Aufteilung:

Gemeinde:	EWZl. lt. Vz. 2008	Schlüssel
Faggen	344	0,79 %
Fendels	270	0,62 %
Fiss	915	2,10 %
Fließ (ohne Piller)	2.664	6,13 %
Flirsch	960	2,21 %
Galtür	799	1,84 %
Grins	1.378	3,17 %
Ischgl	1.562	3,59 %
Kappl	2.615	6,01 %
Kaunerberg	351	0,81 %
Kaunertal	608	1,40 %
Kauns	488	1,12 %
Ladis	509	1,17 %
Landeck	7.630	17,55 %
Nauders	1.518	3,49 %
Pettneu a.A.	1.475	3,39 %
Pfunds	2.553	5,87 %
Pians	794	1,83 %
Prutz	1.728	3,97 %
Ried i.O.	1.282	2,95 %
St. Anton a.A.	2.543	5,85 %
Schönwies	1.688	3,88 %
See	1.167	2,68 %
Serfaus	1.140	2,62 %
Spiss	146	0,34 %
Stanz b.L.	605	1,39 %
Strengen	1.236	2,84 %
Tobadill	523	1,20 %
Tösens	658	1,51 %
Zams	3.335	7,67 %
Gesamt	43.484	100,00 %

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bevölkerungszahl des Ortsteiles Piller zum jeweiligen Stichtag ist dabei von der Bevölkerungszahl der Gemeinde Fließ abzuziehen.

- b) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.

- (2) Ein sich aus dem Absatz 1 lit. a) bis c) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich, insbesondere infolge Änderung des Schulsprengels, dem Gemeindeverband bei, so hat sich die betreffende Gemeinde an den Investitionsbeiträgen für das Sonderpädagogische Zentrum, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA von 2 % zur Anwendung kommt.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 9 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- (2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 11) Auflösung des Vertrages mit dem Roten Kreuz Landeck

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund der Neuregelung des Rettungsdienstes nach dem Tiroler Rettungsgesetz ersucht die Gemeinde Ladis das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Landeck, den von der Gemeinde mit dem Roten Kreuz Landeck abgeschlossen Vertrag samt Nachtrag einvernehmlich mit 30. Juni 2011 aufzulösen. Die Gemeinde ersucht das Österreichische Rote Kreuz Landeck um verbindliche schriftliche Bestätigung bis 24. Dezember 2010 über die Zustimmung zur einvernehmlichen Auslösung mit o. a. Termin.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 12) „InfoEck Oberland“ – finanzielle Unterstützung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Volkszählung in den Jahren 2011 bis 2013 zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig (11:0)**

TO-Pkt. 13) Bericht Wasserversorgung

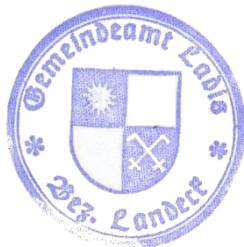
a) Rauchangerquelle (Tullenquelle):

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat, dass dem Einspruch der Gemeinde Ladis und Agrargemeinschaft Ladis gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.09.1990, Zahl. IIIa1-10.338/20, mit welchem der Gemeinde Prutz und der Gemeinde Faggen die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die bereits im Jahre 1975 errichtete Fassung und Ableitung der Tullenquellen (Rauchangerquellen) auf dem Gst. 1243, GB 84111 Prutz erteilt wurde, stattgegeben wurde. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

b) Der Bürgermeister berichtet über die bereits stattgefundene Besprechung mit den Gemeinden Prutz, Faggen, Ried i. O. und Fiss bzgl. „Wasserverband“. Eine Erweiterung der Wasserversorgung in Form einer Verbandslösung wird in Erwägung gezogen. Ein weiteres Treffen mit den betroffenen Gemeinden wird in nächster Zeit stattfinden.

c) Der Gemeinderat wird über die aktuellen Werte und neuen Erkenntnisse der Wasserschüttungen bzw. Wassermessungen informiert. Weitere Beobachtungen und regelmäßige Wassermessungen sind geplant.

TO-Pkt. 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges



Der Bürgermeister:

(Anton Netzer jun.)

An der Gemeindetafel

angeschlagen am: 14.12.2010

abgenommen am: 30.12.2010

F. d. R. d. A.: